

TE OGH 2023/11/16 1Ob182/23f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.2023

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Musger als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätin Mag. Wurzer, Mag. Dr. Wurdinger, Mag. Wessely-Kristöfel und Dr. Parzmayr als weitere Richter der Familienrechtssache des Antragstellers Mag. H*, vertreten durch Mag. Stefan Geppert, Rechtsanwalt in Wien, gegen die Antragsgegnerin C*, wegen Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse, über den Revisionsrekurs des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 26. September 2023, GZ 44 R 358/23g-37, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Akten werden dem Rekursgericht übermittelt.

Text

Begründung:

[1] Das Rekursgericht bestätigte den erstinstanzlichen Beschluss, mit dem der Antrag des Antragstellers auf Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse abgewiesen wurde. Es traf keinen Bewertungsausspruch und erklärte den ordentlichen Revisionsrekurs für nicht zulässig.

[2] Diese Entscheidung bekämpft der Antragsteller mit ordentlichem Revisionsrekurs, den er mit einem an das Rekursgericht gerichteten Antrag nach § 63 Abs 1 AußStrG (Zulassungsvorstellung) verband. [2] Diese Entscheidung bekämpft der Antragsteller mit ordentlichem Revisionsrekurs, den er mit einem an das Rekursgericht gerichteten Antrag nach Paragraph 63, Absatz eins, AußStrG (Zulassungsvorstellung) verband.

Rechtliche Beurteilung

[3] Das Erstgericht legte das Rechtsmittel unmittelbar dem Obersten Gerichtshof vor.

Diese Vorlage ist verfehlt:

[4] 1. Nach § 62 Abs 3 AußStrG ist der Revisionsrekurs – außer im Fall des § 63 Abs 3 AußStrG – jedenfalls unzulässig, wenn der Entscheidungsgegenstand an Geld oder Geldeswert insgesamt 30.000 EUR nicht übersteigt und das Rekursgericht nach § 59 Abs 1 Z 2 AußStrG den ordentlichen Revisionsrekurs für nicht zulässig erklärt hat. In einem solchen Fall kann nur eine Zulassungsvorstellung gemäß § 63 Abs 1 AußStrG an das Rekursgericht erhoben werden. [4]

1. Nach Paragraph 62, Absatz 3, AußStrG ist der Revisionsrekurs – außer im Fall des Paragraph 63, Absatz 3, AußStrG – jedenfalls unzulässig, wenn der Entscheidungsgegenstand an Geld oder Geldeswert insgesamt 30.000 EUR nicht

übersteigt und das Rekursgericht nach Paragraph 59, Absatz eins, Ziffer 2, AußStrG den ordentlichen Revisionsrekurs für nicht zulässig erklärt hat. In einem solchen Fall kann nur eine Zulassungsvorstellung gemäß Paragraph 63, Absatz eins, AußStrG an das Rekursgericht erhoben werden.

[5] 2. Der Anspruch des geschiedenen Ehegatten auf Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse nach den §§ 81 ff EheG ist in Geld bewertbar und rein vermögensrechtlicher Natur (RS0007124 [T5, T8]). Obwohl ein Entscheidungsgegenstand rein vermögensrechtlicher Natur vorlag, der nicht ausschließlich in einem Geldbetrag besteht, hat das Rekursgericht entgegen § 59 Abs 2 AußStrG nicht ausgesprochen, ob der Wert des Entscheidungsgegenstands insgesamt 30.000 EUR übersteigt oder nicht. Dies wird es nachzuholen haben. [5] 2. Der Anspruch des geschiedenen Ehegatten auf Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse nach den Paragraphen 81, ff EheG ist in Geld bewertbar und rein vermögensrechtlicher Natur (RS0007124 [T5, T8]). Obwohl ein Entscheidungsgegenstand rein vermögensrechtlicher Natur vorlag, der nicht ausschließlich in einem Geldbetrag besteht, hat das Rekursgericht entgegen Paragraph 59, Absatz 2, AußStrG nicht ausgesprochen, ob der Wert des Entscheidungsgegenstands insgesamt 30.000 EUR übersteigt oder nicht. Dies wird es nachzuholen haben.

[6] 3. Sollte eine Bewertung mit einem 30.000 EUR nicht übersteigenden Betrag erfolgen, hätte das Rekursgericht über die vorliegende (mit dem ordentlichen Revisionsrekurs verbundene) Zulassungsvorstellung zu entscheiden. Andernfalls – also bei einer Bewertung mit einem 30.000 EUR übersteigenden Betrag – wäre das Rechtsmittel, das dann als außerordentliche Revision zu deuten wäre (vgl RS0110049), neuerlich dem Obersten Gerichtshof vorzulegen. [6] 3. Sollte eine Bewertung mit einem 30.000 EUR nicht übersteigenden Betrag erfolgen, hätte das Rekursgericht über die vorliegende (mit dem ordentlichen Revisionsrekurs verbundene) Zulassungsvorstellung zu entscheiden. Andernfalls – also bei einer Bewertung mit einem 30.000 EUR übersteigenden Betrag – wäre das Rechtsmittel, das dann als außerordentliche Revision zu deuten wäre vergleiche RS0110049), neuerlich dem Obersten Gerichtshof vorzulegen.

Textnummer

E140143

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:0010OB00182.23F.1116.000

Im RIS seit

29.12.2023

Zuletzt aktualisiert am

29.12.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at